

AZ: 22.01.31 mx-zö

Kiel, 05.12.2012

## Rundschreiben Nr. 128/2012

### Steuerpflicht kommunaler Kindertagesstätten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.07.2012 – I R 106/10 – entschieden, dass Kommunen mit dem Unterhalten von gebührenpflichtigen Kindergärten nicht hoheitlich tätig sind, sondern Betriebe gewerblicher Art (BgA) unterhalten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen das BFH-Urteil hat.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein bemerkt dazu folgendes:

#### „a) Körperschaftsteuerpflicht

*Die Kommune ist wie alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wegen jedes einzelnen von ihr unterhaltenen BgA Subjekt der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist dabei für jeden BgA gesondert zu ermitteln und mittels Steuerbescheid gegenüber der jPöR festzusetzen. Da die jPöR nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG bereits dann subjektiv unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, wenn der BgA nur mit Einnahmeerzielungsabsicht betrieben wird, ein Totalgewinn also nicht zu erwarten ist, ist auch bei dauerdefizitären Tätigkeiten grundsätzlich ein Einkommen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KStG).*

*Nach § 156 Abs. 2 AO kann die Festsetzung von Steuern unterbleiben, wenn feststeht, dass die Kosten der Einziehung der Festsetzung außer Verhältnis zu dem festzusetzenden Betrag stehen. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass kommunale Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in der Regel dauerdefizitär sind (vgl. Rdnr. 43 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009, BStBl I S. 1303). Die Finanzverwaltung in Schleswig-Holstein wird es bei dauerdefizitären Kindergärten/Kindertagesstätten nicht beanstanden, wenn seitens der Kommune keine Körperschaftsteuererklärungen abgegeben werden.*

*Eine ertragsteuerliche Auswirkung kann sich aber evtl. dann ergeben, wenn der Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte aufgegeben wird. Die Aufgabe eines BgA führt zur Überführung sämtlicher im Betriebsvermögen des BgA befindlichen Wirtschaftsgüter ins Hoheitsvermögen der jPöR und zieht die Aufdeckung der darin enthaltenen stillen Reserven nach sich (insbesondere in Grundstücken).*

*Dasselbe gilt, wenn künftig der Besuch eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte beitragsfrei sein sollte, da dies den Wegfall der o.g. Einnahmeerzielungsabsicht und damit ebenfalls die Aufgabe des BgA zur Folge hat.*

Städtebund

Städtetag

*Unabhängig von der Aufgabe des BgA führt auch die Veräußerung eines Grundstückes zur Aufdeckung der stillen Reserven.*

*Daher kann es unabhängig von der o.g. Nichtbeanstandung der Nichtabgabe von Steuererklärungen im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, die angefallenen Verluste durch das Finanzamt gesondert feststellen zu lassen, um diese mit einem ggf. später anfallenden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn zu verrechnen.*

*So sieht beispielsweise R 79 Abs. 2 KStR 2004 vor, dass Veranlagungen und gesonderte Feststellungen für Körperschaften, die unter § 156 Abs. 2 AO fallen, seitens der Finanzverwaltung durchzuführen sind, wenn die Körperschaften dies beantragen.*

*Soweit die Kindergärten/Kindertagesstätten bei den Finanzämtern steuerlich als steuerbegünstigte BgA Zweckbetriebe im Sinne des § 68 Nr. 1 Buchst. b AO) erfasst und als gemeinnützig anerkannt sind, ändert sich an der bisherigen ertragsteuerlichen Behandlung nichts.*

#### *b) Umsatzsteuerpflicht*

*Umsatzsteuerlich hat die Entscheidung des BFH keine Auswirkungen, da die Leistungen von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten nach § 4 Nr. 25. UStG von der Umsatzsteuer befreit sind (unter gleichzeitigem Ausschluss des Vorsteuerabzugs).*

*Daher wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn in der Umsatzsteuererklärung der jPöR keine Angaben zu den steuerfreien Kindergärten-Umsätzen enthalten sind.“*

**\*\*\***

*Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:*

*Für alle Mitgliedskörperschaften stehen u. a. die Rundschreiben nebst Anlage(n) im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.*